

Bescheid

I. Spruch

1. Der **FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH**, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien (FN 141443 f beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.05.2016 bis zum 05.05.2017 erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das eigengestaltete 24-Stunden-Programm steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den von der Antragstellerin am Bildungsstandort angebotenen Fachhochschul-Studiengängen, deren Lehrpläne die Vermittlung von Wissen betreffend die Produktion und Gestaltung von Radiobeiträgen beinhalten. Das musikalische Rahmenprogramm ist auf die redaktionellen Inhalte abgestimmt. Der Musikanteil besteht zusammengefasst aus „Alternative Music“, wobei etwa die Musikrichtungen Soul, Neo-Soul, Funk, Jazz, Rap und Rock sowie elektronische Musik abgedeckt werden und österreichischer Musik der Vorzug gegeben wird. Der Wortanteil liegt bei ca. 10 % (im Zeitraum vom 10.07.2016 bis zum 12.09.2016 sowie in den Weihnachtsferien wird nur Musik gesendet) und beinhaltet regionale und bildungsrelevante Inhalte.

2. Der **FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1 und 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT93201129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/16-014, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit dem am 16.03.2016 bei der KommAustria eingelangten Schreiben beantragte die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G in Wien für den Zeitraum vom 06.05.2016 bis 05.05.2017.

Beantragt wurde die Zulassung für ein Ausbildungsradio, welches unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ veranstaltet werden und in einem funktionalen Zusammenhang mit den am Bildungsstandort der Antragstellerin angebotenen Fachhochschul-Studiengängen stehen soll.

Am 08.04.2016 verfasste der Amtssachverständige Axel Baier einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH ist eine zu FN 141433 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand im Wesentlichen in der Errichtung und

Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen sowie in der Durchführung von Forschungen, Seminaren und Schulungen besteht. Die Organisationsstruktur der Antragstellerin umfasst sieben Institute, zu denen auch das Institut für Journalismus & Medienmanagement gehört, welches für die theoretische und praxisorientierte Ausbildung im journalistischen Medienbereich verantwortlich zeichnet. Am Institut für Journalismus & Medienmanagement werden insgesamt drei Studiengänge angeboten, in denen die Produktion und Gestaltung von Radioprogrammen/Radiosendungen im Studienplan enthalten sind. Diese sind das Bachelor-Studium „Journalismus & Medienmanagement“, das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ und das Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“.

Im Rahmen des sechssemestrigen Bachelor-Studiums „Journalismus & Medienmanagement“ konzentrieren sich die Studierenden im dritten Semester ihrer Ausbildung auf das Modul „Radio & Audio“. Dieser Lehrveranstaltungsblock gibt Einblicke in die Produktion von Radiobeiträgen, Moderationen und Nachrichtengestaltung im Radio. Dazu zählen beispielhaft Kurse aus den Bereichen „Studiotechnik“, „Sprechtraining“, „Moderation“ sowie „Radio-Nachrichten“. Auch das viersemestrige Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“ beinhaltet für die Studierenden ein Modul mit der Bezeichnung „Radio & Audio“, welches für das zweite Semester vorgesehen ist. Der Umfang der Lehrinhalte ähnelt denen aus dem gleichnamigen Modul des Studiums „Journalismus & Medienmanagement“. Im Masterstudium liegt jedoch der Fokus stärker in der Erfassung umfangreicher thematischer Zusammenhänge und ihrer radiojournalistischen Aufbereitung. Das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ wird seit Herbst 2014 angeboten und enthält ebenfalls einen Radioschwerpunkt. Zu den angebotenen Lehrveranstaltungen zählen: „Digital-Radio“, „Audioediting & Aufnahmetechnik“ sowie „Kurznachrichten fürs Radio“. Alle drei Studienrichtungen enthalten zudem in höheren Semestern vertiefende Ausbildungen im Bereich Radio. Dazu gehört insbesondere das Kennenlernen eines Radiobetriebes in Echtzeit durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer die Studierenden Radiobeiträge erarbeiten, ausstrahlen und einer crossmedialen Berichterstattung (Internet) zuführen. Im Zuge ihrer Ausbildung lernen die Studierenden durch die Einbindung in den Radiobetrieb des Ausbildungsradios die praktischen Anforderungen im Redaktionsalltag eines Radiosenders kennen.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist seit März 2006 Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch MSc, als Prokuristin fungiert seit Dezember 2013 Mag. Carmen Hebauer. Beide sind zur selbstständigen Vertretung der Antragstellerin befugt. Leiter des Instituts für Journalismus & Medienmanagement ist Mag. Nikolaus Koller, M.A.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin werden je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Wien und zur Hälfte vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten. Bei der Wirtschaftskammer Wien handelt es sich um eine gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne von § 127b B-VG, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBI. I Nr. 103/1998 idF BGBI. I Nr. 46/2014, als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet ist. Die Organisation der Wirtschaftskammer Wien ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 19 bis 29 leg cit.

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde von der Wirtschaftskammer Wien errichtet und stellt ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen dar. Gegenstand des Fonds ist das hiefür von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen gewidmete bewegliche Vermögen, ferner die Nutznießung des von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen für Fondszwecke zur Verfügung gestellte bewegliche Vermögen (§ 1 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft). Die Satzung (das „Statut“) des Fonds der Wiener Kaufmannschaft

wurde in ihrer aktuellen Fassung mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 26.01.2000, MA 62-II/264/99, genehmigt.

Die Antragstellerin ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.04.2015, KOA 1.102/15-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 05.05.2015 bis zum 05.05.2016.

2.2. Zum funktionalen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Wie bereits unter Pkt. 2.1. ausgeführt, besteht der Unternehmensgegenstand der Antragstellerin unter anderem in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen. Die Lehrpläne der drei Studienrichtungen „Journalismus & Medienmanagement“, „Content-Produktion & Digitales Medienmanagement“ sowie „Journalismus & Neue Medien“ enthalten jeweils Schwerpunkte aus dem Bereich Radio. Im Rahmen dieser finden praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die „Radio Ateliers“ statt, bei denen Studierende an der Gestaltung von Radiobeiträgen teilnehmen. Produziert werden die Beiträge direkt in den Büroräumlichkeiten und im Sendestudio der Antragstellerin. Für technische Ein- und Weiterschulungen steht der Technikbereichsleiter Matthias Brünner zur Verfügung. Die betreffenden Lehrveranstaltungen beginnen jeweils im Wintersemester, wobei zu Beginn die Studierenden gemeinsam mit der Radiobereichsleitung (Mag. Karina Schwann) die inhaltliche Ausrichtung für das Semester abstecken. Die Titel der jeweils zweistündigen Sendungen, welche im Rahmen des Schulungs- und Ausbildungsradios von den Studierenden nach einer einmonatigen Einschulung mitproduziert werden, lauten:

- Tonwerkstatt (BA-Sendung – live-Ausstrahlung jeden Montag 16:00 bis 18:00 Uhr)
- Kulturcollage (MA-Sendung – live-Ausstrahlung jeden Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr)

Zusammengefasst können die im Rahmen des „Radio-Ateliers“ vermittelten Lehrinhalte in Folgender Weise umrissen werden:

1. Organisation der Redaktion, Gestaltung von Journalsendungen
2. Aufnahme- und Interviewtechnik
3. Der Audioschnitt und das Mischen (DIGAS & Homeoffice-Produktion)
4. Selbstständiges Gestalten von Radiobeiträgen (zwei- und fünfminütige Reportagen)
5. Dramaturgie in der Gestaltung von Radiobeiträgen
6. Studiotechnik
7. Moderation (Studierende erlernen das Moderieren On Air/in der Praxis)
8. Crossmediales Arbeiten (Radio und Website sowie Social Media)
9. Vernetzung mit anderen Ateliers
10. Radiomanagement

In der lehrveranstaltungsfreien Zeit, wie zum Beispiel im Februar, werden die beiden Sendungen „Tonwerkstatt“ und „Kulturcollage“ vom Redakteur Paul Buchacher weitergeführt.

Der Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und einer Schulungs- bzw. Ausbildungseinrichtung bedurfte es nicht, da – wie bereits dargelegt – die Antragstellerin selbst Veranstalterin facheinschlägiger Fachhochschul-Studiengänge ist.

2.3. Zum örtlichen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Die Schulungs- und Ausbildungseinrichtung der Antragstellerin befindet sich in 1180 Wien, Währinger Gürtel 97. Die antragstellende Gesellschaft verfügt über bestehende Studio- und Büroräumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur zur Produktion und Ausstrahlung eines Radioprogrammes. Der Antennenstandort des Radiosenders ist an selber Adresse am Dach des angrenzenden Wifi-Gebäudes angebracht. Das Radiostudio befindet sich in den, von der Antragstellerin angemieteten, Räumen des Wifi-Gebäudes im gleichen Häuserkomplex. Somit besteht eine örtliche Verknüpfung des täglichen Lehrbetriebes der Fachhochschule (insbesondere des Instituts für Journalismus & Medienmanagement) mit dem Radiostudio und dem Versorgungsgebiet.

2.4. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt an ihrem Ausbildungsstandort über ein Radiostudio, das für den Live-Betrieb ausgelegt ist und sich an einem durchschnittlichen Studio eines Privatradioveranstalters orientiert. Sie verfügt somit über die grundlegende räumliche und technische Infrastruktur zur Nutzung der beantragten Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin legte hinsichtlich der zentralen Funktionsträger Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz dieser Personen für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht.

Radiobereichsleiterin der Antragstellerin ist Mag. Karina Schwann, welche aufbauend auf das absolvierte Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung gesammelt hat. Sie war insbesondere beim Österreichischen Rundfunk (FM4 und Ö1) beschäftigt und hatte Anteil am Auf- und Ausbau des Radioprogrammes Superfly 98.3. Als Chefin vom Dienst, Nachrichtenredakteurin und -sprecherin, lagen neben dem Produktionsmanagement und der Ausbildung von Redakteuren und Moderatoren, die Konzeption und Entwicklung eigener Sendeleisten und die Umsetzung verschiedener Kampagnen in ihrem Aufgabenbereich.

Die technische Verantwortlichkeit obliegt Matthias Brünner BSc, welcher aufbauend auf sein Studium der Medientechnik an der FH St. Pölten über mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Video, Audio und Web verfügt. Seit knapp einem Jahrzehnt ist er bei der Antragstellerin (am Institut für Journalismus & Medienmanagement) als Bereichsleiter für Technik tätig. Er baute das institutseigene Radio- und Fernsehstudio auf und koordiniert die gesamte Medientechnik am Institut. Außerdem vermittelt er den Studierenden an der Fachhochschule technikspezifische Ausbildungsinhalte.

Die Musikredaktion obliegt Mag. Paul Buchacher, welcher aufbauend auf sein Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften über mehrjährige Berufserfahrung – vor allem als Redakteur bei ORF III für das TV-Kultur- und Bücher-Magazin „erLesen“ und das werktägliche Magazin „Kultur heute“ – verfügt. Seit März 2015 ist er leitender Redakteur für verschiedene Sendungen des Instituts für Journalismus & Medienmanagement und zeichnet sich ebenfalls für die crossmediale Berichterstattung verantwortlich.

In kommerzieller Hinsicht verantwortlich zeichnet Mag. Nikolaus Koller M.A., welcher aufbauend auf ein absolviertes Betriebswirtschaftsstudium eine mehrjährige Ausbildung im Bereich „New Media Journalism“ an der Universität Leipzig abgeschlossen hat. Neben seinen Tätigkeiten als Lehrveranstaltungsleiter von Kursen an der Fachhochschule IMC

Krems fungierte er als Ressortleiter bei der Tageszeitung „Die Presse“. Er ist derzeit Leiter des Institutes für Journalismus & Medienmanagement bei der Antragstellerin.

In fachlicher Hinsicht steht den handelnden Personen der Antragstellerin zudem ein Beirat zur Seite, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Dr. Fritz Dittlbacher, ORF-Fernseh-Chefredakteur
- Mag. Barbara Eppensteiner, OKTO-Programmintendantin
- Mag. Gerald Grünberger, Geschäftsführer Verband Österreichischer Zeitungen
- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin, Univ.-Prof. am Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Klagenfurt
- Mag. Siegmar Schlager, Geschäftsführer des Falter-Verlages
- Mag. Wolfgang Struber, Geschäftsführer Radio Arabella und Mitglied des Vorstand des Verbandes Österreichischer Privatsender

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einerseits eine Übersicht der voraussichtlichen Kosten und der zur Finanzierung aufgebrachten Mittel (Finanzierungsplan) für den geplanten Programmzeitraum und andererseits eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Jahresabschluss samt Lagebericht vor. Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl die Sach- als auch die Personalkosten von der Antragstellerin selbst getragen werden. Die Sachkosten bestehen einerseits aus Miete, Infrastruktur- und Betriebskosten für die mit dem Sendebetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen (Sendestudio, Schulungs- und Redaktionsräume, Server, Sendeanlage) und andererseits aus sonstigen Software- und Lizenzgebühren (AKM-Gebühren, IT-Services etc). Demnach belaufen sich die geplanten Sachaufwendungen für das beantragte Ausbildungsjahr auf rund EUR 71.622,97. Die für den Radiobetrieb unmittelbar notwendigen Personalkosten umfassen die Aufwendungen für die Position der Programmverantwortlichen und des technischen Verantwortlichen (Matthias Brünner und Mag. Karina Schwann, s.o.). Weitere, für den Radiobetrieb unmittelbar erforderliche, Personalkosten ergeben sich aus der Anstellung des vollzeitbeschäftigten Programmredakteurs Paul Buchacher, der in Teilzeit arbeitenden Caroline Schranz, welche für konzeptionelle Agenden des Radios zuständig ist und des Redakteurs Michel Mehle. In Summe belaufen sich die Personalkosten für die fünf genannten Personen im gegenständlichen Ausbildungsjahr auf rund EUR 181.777,15,-. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das Jahr belaufen sich somit auf rund EUR 253.400,12.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital in der Höhe von EUR 40.000,- zur Gänze einbezahlt wurde. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen. Aus dieser Tätigkeit hat sie im Geschäftsjahr 2014 ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Zum Nachweis wurde der Jahresabschluss des Jahres 2014 und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2014 vorgelegt. Weiters wurde seitens der Antragstellerin der Lagebericht zum 31.12.2014 vorgelegt, aus dessen Seite 3 (Pkt. 2.) dem Unternehmen für die Zukunft eine stabile finanzielle Entwicklung bescheinigt wird.

2.5. Geplantes Programm

Das Programm versteht sich als Informations- und Bildungssender, gestaltet von den Studierenden der Fachhochschule. Die Studierenden werden dabei zugleich in ihrer Medienausbildung gefördert und erlernen das Radiomachen anhand praktischer Anwendungen. Nicht intendiert ist es, mit dem geplanten Programm eine bestimmte, nach Alter definierte, Zielgruppe anzusprechen. Vielmehr sollen erwachsene Personen jeden Alters („18 – 80 Jahre“) erreicht werden.

Zum Nachweis der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Programmes wurde von der Antragstellerin ein Programmschema vorgelegt. Der Wortanteil beträgt, umgelegt auf die Gesamtsendezeit, etwa 10 % (nicht so vom 10.07.2016 bis 12.09.2016 sowie in den Weihnachtsferien, wo nur Musik gespielt wird) und setzt sich zusammen aus:

- Bereits etablierten Sendungen, die Studierende produzieren
- Forschungs- und Medienschwerpunkttdiskussionen, die vom Institut für Journalismus & Medienmanagement veranstaltet werden
- Weitere Sendungen, die von Studierenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung gestaltet sind

Der generelle Fokus des Wortprogrammes liegt auf Studio Gesprächen, Nachrichten und Beiträgen aus der Stadt Wien. Die Beiträge schöpfen aus dem gesellschaftspolitischen sowie inter- und jugendkulturellen Umfeld der Stadt Wien und werden von den Studierenden in Zusammenarbeit mit den fachlich Verantwortlichen generiert. Es werden auch Themen aus dem wissenschaftlichen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich angesprochen. Die Programmsprache ist deutsch. Seitens der Antragstellerin wurde festgehalten, dass das Verbot, Sendungen mit werblichem Charakter auszustrahlen, eingehalten werde.

Der Schwerpunkt des Musikanteils liegt auf Musik aus Österreich. Heimischen Produktionen, Bands und Projekten wird der Vorzug gegeben. Für die Musikredaktion verantwortlich zeichnet Mag. Paul Buchacher. Das Musikprogramm verschreibt sich keinem einheitlichen musikalischen Genre und berücksichtigt etwa folgende Genres: Neo-Soul & Soul, Funk, Jazz, Pop, Rock und elektronische Musik.

2.6. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Das von der Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ versorgte Gebiet umfasst, unter Heranziehung der gemäß ITU-Empfehlung 412 empfohlenen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m für dicht bebautes Gebiet sowie unter Berücksichtigung der beantragten Leistung, etwa 95.000 Einwohner in Wien. Zu den versorgten Bezirken sind dabei Alsergrund, Teile von Währing und Döbling, Teile von Brigittenau, Teile der Leopoldstadt, geringe Teile der Josefstadt und der Inneren Stadt zu zählen.

Das gegenwärtig beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Da das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist (Eintragung im Genfer Plan), kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 der VO Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin samt Beilagen.

Die finanziellen Voraussetzungen wurden glaubhaft gemacht durch eine entsprechende Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie den Lagebericht des Unternehmens zum 31.12.2014.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit ergeben sich aus den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Axel Baier.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Die Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ ist bis zum Ablauf des 05.05.2016 der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk zugeordnet (vgl. KOA 1.102/15-006). Es handelt sich somit ab 06.05.2016, 00:00 Uhr, um eine Übertragungskapazität, die nicht einem anderen Hörfunkveranstalter zugeordnet ist und deren Zuordnung somit jederzeit beantragt werden kann.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in einem funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben (Fachhochschul-Lehrgänge) steht, die von Antragstellerin selbst angeboten werden. Durch die Einbindung des Sendestudios und der Sendeanlage in denselben Gebäudekomplex, in dem auch die Fachhochschule angesiedelt ist, besteht auch ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Hörfunkbetrieb bzw. dessen Versorgungsgebiet einerseits und dem Lehrbetrieb andererseits.

Gemäß § 8 Z 1 iVm Z 5 PrR-G sind Antragsteller, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, von der Veranstaltung von Hörfunk ausgeschlossen. Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt es sich bei der Antragstellerin um eine Tochtergesellschaft der Wirtschaftskammer Wien, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G finden jedoch die Bestimmungen des § 8 Z 1 und Z 5 auf Ausbildungs- und Eventhörfunkzulassungen keine Anwendung. Weiters sind weder der Österreichische Rundfunk noch eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes an der Antragstellerin beteiligt. Aufgrund dieser Erwägungen ist die Antragstellerin daher nicht gemäß § 8 PrR-G von der Veranstaltung von Hörfunk ausgeschlossen.

Da es sich bei der Antragstellerin um eine juristische Person mit Sitz in Wien handelt und auch ihre Gesellschaftsanteile von juristischen Personen mit Sitz im Inland gehalten werden, liegen auch keine Ausschlussgründe nach § 7 PrR-G vor. Weiters halten weder die Antragstellerin noch die an ihr beteiligten Rechtsträger Gesellschaftsanteile von anderen Hörfunkveranstaltern. Auch ist die Antragstellerin selbst zum beantragten Zeitraum nicht Hörfunkveranstalterin. Die Voraussetzungen nach § 9 PrR-G sind damit erfüllt.

In Hinblick auf die vorgelegten Lebensläufe der programmverantwortlichen Personen bestehen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung keine Anhaltspunkte dafür,

dass die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen ergibt sich bereits daraus, dass der Antragstellerin seit mehreren Jahren ein Sendestudio samt den dazugehörigen Räumlichkeiten zur Verfügung steht, das bereits seit längerer Zeit zur Veranstaltung von Ausbildungsradios (von der SL Multimedia GmbH & Co KG, vormals Verein Basic Vocal) genutzt wird. In Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist anzumerken, dass der Antragstellerin, welche die Kosten für das Antragsjahr zur Gänze selbst tragen wird, im Lagebericht eine positive Prognose gestellt wurde.

Die Antragstellerin ist daher insgesamt geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Die Antragstellerin hat gegenwärtig den Zeitraum vom 06.05.2016 bis zum 05.05.2017 beantragt. Die Zulassung konnte daher für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern, welche denjenigen entsprechen, aufgrund derer die Sendeanlage derzeit in Betrieb ist, technisch realisierbar ist, eine Eintragung im Genfer Plan jedoch nicht besteht. Daher kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PRR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.102/16-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. April 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.102/16-014

1	Name der Funkstelle	WIEN 6				
2	Standort	Wifi Währinger Gürtel 97				
3	Lizenzinhaber	FHW GmbH				
4	Senderbetreiber	w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz	91,30				
6	Programmname	It. Antrag				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E20 57		48N13 38	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	178				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30				
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,4				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°				
15	Polarisation	Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	15,9	16,7	17,5	18,2	18,8
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	19,4	19,7	19,8	19,9	19,9
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,4
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	18,8	18,2	17,5	16,7	15,9
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	14,3	13,6	13,2	13,0	13,0
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	13,0	13,0	13,2	13,6	14,3
	Grad	350				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex	Bereich C hex	Programm 64 hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					